



Erfolgreiche Wettbewerbsteilnahme

Liebe Bürgerinnen und Bürger, alle 3 Jahre startet der bundesweite Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Pro Wettbewerbsrunde findet jeweils im ersten Jahr der Regionalauswahl, im zweiten Jahr der Landesauswahl und schließlich im 3. Jahr der Bundesausswahl statt.

Anlässlich der 25. Auflage des Bundeswettbewerbes, welcher seit dem Jahr 1961 ausgetragen wird, hatte das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen zu Jahresbeginn die Gemeinden der Landkreise Wartburgkreis, Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg zum Regionalwettbewerb aufgerufen. Insgesamt konnten sich 14 Gemeinden für den Regionalwettbewerb qualifizieren, darunter gerade einmal 4 Gemeinden aus dem Wartburgkreis. Umso erfreulicher war es, dass mit Empfertshausen und Fischbach sich gleich 2 Teilnehmer aus der Oberen Rhön für den Wettbewerb qualifizieren konnten. Dies ist ein deutliches Zeichen der Attraktivität unserer Region.

Die Teilnehmer wurden in den Sommermonaten von einer Fachjury besucht und beurteilt. Bewertet wurden Kriterien wie: zukunftsorientierte Konzepte und wirtschaftliche Initiativen, soziale und kulturelle Aktivitäten, Baugestaltung und Siedlungsentwicklung sowie Grüngestaltung und Einbettung der Dörfer in die Landschaft.

Besondere Herausforderung an die Dörfer war, nicht nur auf das bereits Erreichte zu verweisen, sondern auch darzustellen, wie man sich das zukünftige Leben im Dorf und dessen Entwicklung vorstellt. Fischbach konnte hierbei besonders dadurch überzeugen, dass man sich mit dem freiwilligen Bekenntnis zur Einheitsgemeinde zur positiven Entwicklung einer ganzen Region bekannt hat, ohne nur den eigenen wirtschaftlichen Nutzen zu sehen.

Es wurde besonders deutlich, dass die Zukunft nur gemeinsam gestaltet werden kann.

Fischbach und Empfertshausen waren in Thüringen die ersten Teilnehmer, die von der Fachjury besucht wurden. Umso größer war das Medienecho. Durch die Berichterstattungen im MDR Thüringen Journal über diesen Auftakt konnte ein erheblicher Mehrwert für die Region erreicht werden. Mit sehr viel Liebe zum Teil präsentierten Vereine und Ehrenamtliche ihren Ort. Hierfür möchte ich mich ganz herzlich bedanken, denn eine erfolgreiche Wettbewerbsteilnahme wäre sonst nicht möglich gewesen.

Am 21.10.2014 folgte der Lohn für diese Arbeit, als das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen in



Erlau die Preisverleihung vornahm. Begleitet von einer kleinen Delegation konnten die Prämierungen für die erfolgreiche Wettbewerbsteilnahme der Gemeinde Empfertshausen und dem Ortsteil Fischbach entgegengenommen werden. Beide Teilnehmer freuten sich über ein Preisgeld in Höhe von jeweils 1.200 EUR. In Empfertshausen soll hier von unter anderem ein Archivschrank für historische Skizzen der Bildhauer und in Fischbach eine Doppelgarage zur Lagerung von Sportgeräten beschafft werden.

Doch die Preisgelder standen nicht im Vordergrund. Mit der Wettbewerbsteilnahme sollte der Zusammenhalt weiter gestärkt werden, ohne den eine positive regionale Entwicklung nicht gelingen wird. Oft verschleiern persönliche Befindlichkeiten den Blick auf das Wesentliche. Auch war der Wettbewerb eine gute Möglichkeit für einen kurzen Rückblick auf die letzten 25 Jahre Dorfentwicklung. Das bisher Erreichte wird leider viel zu schnell vergessen. Und so freue ich mich jetzt schon auf den 26. Bundeswettbewerb im Jahr 2017, bei dem wir hoffentlich genauso erfolgreich wieder teilnehmen werden können.

Herzliche Grüße aus dem Rathaus

Erik Thürmer
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Stadt Kaltennordheim

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Kaltennordheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Sachbearbeiterstelle

auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetzes als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung befristet für die Dauer der Mutterschutz- und Elternzeit zu besetzen.

Gesucht wird ein/e Sachbearbeiter/in zur Wahrnehmung von folgenden Aufgaben:

Kinder- und Jugendhilfe

Verwaltung der kommunalen Kindergärten und Jugendclubs

An- und Abmeldungen bearbeiten

Bescheiderstellung und Sollstellung von Benutzungs- und

Verpflegungsgebühren

Betriebskostenabrechnungen

Hundesteuern

An- und Abmeldungen

Bescheiderstellung, Bearbeitung von Anträgen auf Steuerbefreiung und Sollstellung der Hundesteuer

Friedhofswesen

Überwachung der kommunalen Friedhöfe

Bearbeitung von Anträgen

Erstellung von Kostenbescheiden

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r
- Kenntnisse im kommunalen Haushaltswesen und Verwaltungsverfahren
- Kenntnisse im Sozialrecht sind wünschenswert
- hohe Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität
- Fähigkeit, sich kurzfristig verwaltungsspezifische Fachkenntnisse anzueignen
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- wünschenswert sind Kenntnisse in der HKR-Fachanwendung CIP-Kommunal
- selbständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- ausgeprägte Teamfähigkeit
- Führerschein der Klasse B (3) und Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer guten Arbeitsatmosphäre
- ein zunächst für die Dauer der Mutterschutz- und Elternzeit befristetes Arbeitsverhältnis gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz
- eine angemessene tarif- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung derzeit Entgeltgruppe 5 TVöD)
- eine Stelle in Teilzeit (30 h / Woche)

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wünschenswert ist die Bereitschaft zur Mitwirkung in der kommunalen Freiwilligen Feuerwehr.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Thürmer (Tel. 036966/778-23) gerne zur Verfügung.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **05.12.2014** an die

**Stadt Kaltennordheim
Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim**

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Kaltennordheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Stelle als Verwaltungsmitarbeiter/in

zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in zur Wahrnehmung von folgenden Aufgaben:

- Forstangelegenheiten
- Sondernutzungserlaubnisse, Veranstaltungsanmeldungen
- Hilfsarbeiten im Bereich der Hauptverwaltung und der allgemeinen Ordnungsverwaltung
- Inventarisierung von Anlagevermögen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Bürokauffrau/-mann oder Fachangestellte/r für Bürokommunikation
- Kenntnisse im Verwaltungsverfahren
- hohe Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität
- Fähigkeit, sich kurzfristig verwaltungsspezifische Fachkenntnisse anzueignen
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- selbständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- ausgeprägte Teamfähigkeit
- Führerschein der Klasse B (3) und Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer guten Arbeitsatmosphäre
- ein zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristetes Arbeitsverhältnis gemäß § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz, mit der Option eines Dauerarbeitsverhältnisses nach erfolgreichem Bestehen dieser Erprobungszeit
- eine angemessene tarif- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung derzeit Entgeltgruppe 3 TVöD)

· eine Stelle in Teilzeit (20 h / Woche)

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wünschenswert ist die Bereitschaft zur Mitwirkung in der kommunalen Freiwilligen Feuerwehr.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Thürmer (Tel. 036966/778-23) gerne zur Verfügung.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **05.12.2014** an die

**Stadt Kaltennordheim
Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim**

Zahlungshinweis für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer

zum Fälligkeitstermin 15. November 2014

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:
**die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer**

und die Gewerbesteuer **der 15. November 2014**
Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf Wunsch auch eine Jahreszahlung vereinbart werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit unserer Kassenverwaltung in Verbindung. (Ansprechpartnerin: Anja Ostmann; Telefon: 036966/778-27; E-Mail: a.ostmann@kaltennordheim.de)

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind wir aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Kalttenordheim, den 28.10.2014

Erik Thürmer
Bürgermeister

Vermeidung der Beeinträchtigung des Winterdienstes durch Bäume, Sträucher und Hecken

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

Schneefälle und glatte Straßen sorgen Jahr für Jahr für viel Arbeit beim örtlichen Winterdienst. Leider erschweren Bäume, Sträucher und Hecken, deren Äste und Zweige von Privatgrundstücken auf öffentliche Verkehrsflächen ragen, die Durchführung des Räum- und Streudienstes mitunter erheblich. Dies führt in der Folge häufig dazu, dass betroffene Straßen und Wege überhaupt nicht oder nur mit zeitlichen Verzögerungen geräumt werden können.

Daher bitten wir alle Grundstückseigentümer, Pächter und sonstige Verpflichtete, auf ihren Grundstücken befindliche Bäume, Sträucher und Hecken derart zurückzuschneiden, dass Äste und Zweige nicht über die Grundstücksgrenze hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und den Winterdienst so bei seiner Arbeit behindern.

Schneeräum- und Streupflicht

Aufgrund des nahenden Winters möchten wir Sie noch einmal über die Bestimmungen zur Schneeräum- und Streupflicht informieren, welche in den derzeit gültigen Straßenreinigungssatzungen festgelegt sind.

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten (Grundstückseigentümer; Erbbauberechtigte; Wohnungseigentümer; Nießbraucher nach § 1030 ff. BGB; Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB; sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte; sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Straßenreinigungssatzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben) **bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken** in einer solchen Breite **von Schnee zu räumen**, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen. Festgetretener oder auftauender Schnee und Eisbildungen sind ebenfalls zu beseitigen, soweit dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Soweit die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, ist darauf zu achten, dass durch die Ablagerung des Schnees auf öffentlichen Verkehrsflächen der Verkehr so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Abflusssrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die **Gehwege, die Überwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang** derart und so rechtzeitig **zu bestreuen**, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. **Bei Eisglätte** sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Noch nicht ausgetretene Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Tiefe von mindestens 1,50 m bis 2,00 m, in der Regel beginnend an der Grundstücksgrenze abgestumpft werden. **Bei Schneeglätte** braucht nur die vom Schnee zu räumende Fläche abgestumpft zu werden (siehe oben). Als **Streumaterial** ist Sand, Splitt oder ein ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege ausgeschlossen werden kann. **Salz** ist als Streumaterial **nur dann ausnahmsweise in geringen Mengen erlaubt**, wenn es zur Beseitigung festgetretener Schnee- und Eistrückstände notwendig oder die Verkehrssicherheit mit anderem Streumaterial nicht gewährleistet ist. **Feste Rückstände sind nach dem Abtauen unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen**. Auftauendes Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Beim Abstumpfen und Entfernen von Eisbildungen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen.

Die vorstehenden **Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr** und sind **bei Schneefall unverzüglich** durchzuführen.

Abschließend möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass die Nichtbeachtung der satzungsrechtlichen Bestimmungen unter Umständen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) darstellt, die mit einer **Geldbuße von bis zu 5.000 EUR** geahndet werden kann (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

Jagdgenossenschaft Klings

Jagdvorsteher Roland Hartmann, ST Klings, Untere Dorfstraße 12, 36452 Kalttenordheim Tel. : 036966-7461

Satzung der Jagdgenossenschaft Klings

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks - **Klings** - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen

“Jagdgenossenschaft Klings”

und hat ihren Sitz in **Klings**.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis **Wartburgkreis** als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes alle Grundflächen der

Stadt Kalttenordheim, Stadtteil Klings

zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch **die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Klings (Kartenmaterial in der Anlage)**

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlage dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grund-

buchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen.

Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in **Klings** bei dem Jagdvorsteher offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 01. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind :

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt:

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes und dessen Stellvertreter
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan
2. die Entlastung des Jagdvorstandes
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer
10. die Verwendung des Reinerlöses der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

der Finanzverwaltung der Stadt Kaltennordheim

zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs 2) einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen in Klings, im Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und fristgemäß in den kommunalen Tageszeitungen im regionalen Rhönteil. Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind **schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen**. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Abs. 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die **schriftliche** Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für die Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser Wahl nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht)
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
4. die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinerlöses an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf

der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise in den Bekanntmachungskästen im Stadtteil Klings und zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim "Rhönbote" vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Ordnungsverwaltung, öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom **04. März 2011** gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2016; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2014/2015 vorzunehmen.

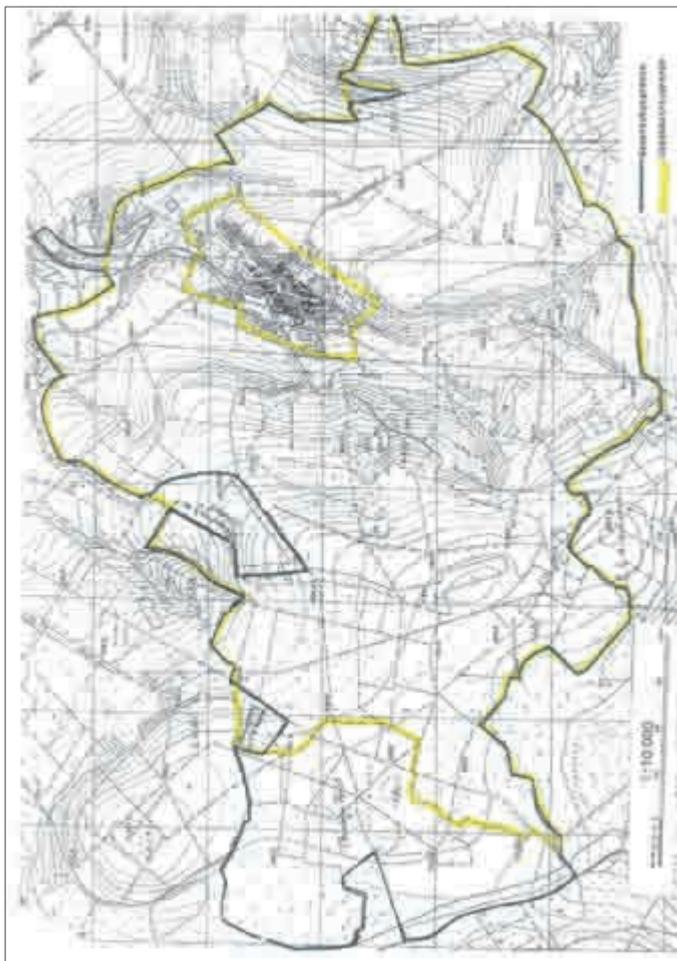
Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom **14. März 2014** beschlossen worden.

Klings, den 14. März 2014

Gez. Roland Hartmann
Gez. Albrecht Schlotzhauer
Gez. Manfred Denner
Gez. Wilhelm Reinau
Gez. Werner Berk
Gez. Diethard Denner

Bestandteil dieser Satzung ist eine Karte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Klings.

Diese liegt bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim in der Zeit vom 10.11. bis 24.11. während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, im Fachbereich Hauptamt u. Ordnungsverwaltung (Zimmer 9) zu jedermanns Einsicht aus.



Gemeinde Diedorf

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

der Gemeinde Diedorf

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in seiner Sitzung vom 01.09.2014 die folgende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes zum Zwecke der privaten Lebensführung im Gebiet der Gemeinde Diedorf unterliegt einer gemeindlichen Steuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger, Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder seinem Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadtverwaltung Kaltennordheim gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben

wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

(5) Ist der Halter des Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, welcher auf den Kalendermonat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.

(2) Hinsichtlich des Mindestalters entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder auf sonstige Weise abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Diedorf endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Abgabenbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, im Übrigen vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus beglichen werden.

(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerschuld entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|----------------------------|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 48,00 EUR. |
| 2. für den zweiten Hund | 60,00 EUR. |
| 3. für jeden weiteren Hund | 102,00 EUR. |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde einzubeziehen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 und § 8 ermäßigt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde einzubeziehen.

(4) Für Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) und für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, beträgt die jährliche Hundesteuer abweichend von Abs. 1

- | | |
|---|-------------|
| 1. für den ersten gefährlichen Hund | 540,00 EUR. |
| 2. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 660,00 EUR. |

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Als gefährlich gelten weiterhin diejenigen Hunde, für die bis zum Inkrafttreten des

ThürTierGefG aufgrund ihres Wesens und/oder Verhaltens und des daraus abzuleitenden Vorliegens von Voraussetzungen für die Gefährlichkeit nach vorher gültiger Rechtslage eine Erlaubnis zum Halten zu erteilen war.

(5) Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTierGefG, die vor Inkrafttreten des Gesetzes angeschafft wurden, weiterhin gehalten werden und nicht als gefährlich gegolten haben, sind steuerlich nach Abs. 1 zu veranlagern, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde zum Halten und Führen eines gefährlichen Hundes besitzt, die entsprechende Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei einem zugelassenen Sachverständigen vorlegt und ein Wesenstest durch eine zugelassene sachkundige Person das sozialverträgliche Verhalten des Hundes bestätigt. Darüber hinaus hat der Hundehalter die Unfruchtbarkeit seines Tieres durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(6) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 3 erhoben.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

- Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
- Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
- Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden und für diese unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.
- Hunde, die zum Hüten bzw. zur Bewachung von Tierherden im Rahmen der Gewerbe- oder Berufsausübung notwendig sind.
- Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
- Hunde in Tierhandlungen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 7

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

- Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Absatz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, die für den angegebenen Zweck geeignet sind und entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Steuerbefreiungstatbestand nur für jeweils drei Hunde des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(4) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(5) Es wird nur eine Steuerermäßigung pro Hund gewährt.

§ 10

Anzeige- und Auskunftsspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen unverzüglich bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Die Anmeldung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse, des Alters und des Geschlechts des Hundes, des Anschaffungsdatums bzw. des Beginns der Haltung im Gemeindegebiet und des Namens und der Anschrift eines möglichen Voreigentümers. Sofern es sich bei dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund i. S. v. § 5 Abs. 4 handelt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der steuerpflichtige Halter des Hundes (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde Diedorf weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadtverwaltung Kaltennordheim zurückzugeben.

(4) Der steuerpflichtige Halter des Hundes (§ 2) hat der Stadtverwaltung Kaltennordheim die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund wird dem Halter bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Sie kann auch mit dem Abgabebescheid zugestellt werden.

(2) Der oder die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung zu entrichten.

(4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt.
2. entgegen den §§ 7, 8 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht anzeigt.
3. entgegen dem § 11 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder seines umfriedeten Grundbesitzes

ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.

4. entgegen dem § 10 Abs. 3 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Diedorf vom 12.12.1995 sowie die 1. Änderungssatzung vom 02.03.2001 außer Kraft.

Diedorf, den 29.10.2014

gez. Ralf Matthes
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Diedorf (Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -Thür KO) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Diedorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	587.600 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	58.400 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden in der am 13.11.2012 vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz-Satzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 97.900 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, falls diese 3 % der jeweiligen Haushaltssumme überschreiten.
2. Im Einzelfall darf der Betrag von 2.000,00 EUR im Verwaltungshaushalt und 3.000,00 EUR im Vermögenshaushalt nicht überschritten werden.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.
Diedorf, den 17.10.2014

Matthes
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diedorf für das Jahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Diedorf für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 16.10.2014 (Aktenzeichen 17 016 G 200-647/14) die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung 2014 gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.11.2014 bis 24.11.2014 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Kalten-nordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 13 aus.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Diedorf, den 17.10.2014

gez. Matthes
Bürgermeister

Friedhofssatzung

der Gemeinde Diedorf vom 29.10.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in der Sitzung vom 29.10.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Diedorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Diedorf waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde Diedorf.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die

Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem/ den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt wurde; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ einer Urnenreihengrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/ beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen

höchstens 1,30 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt bei Erstbestattung 25 Jahre. Kommt nach den §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 dieser Satzung eine weitere Urne in eine Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte, richtet sich die Ruhezeit der Grabstätte nach der Erstbestattung. Nur wenn die Ruhezeit der Erstbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt, können weitere Urnen in die Grabstätte aufgenommen werden.

(2) Für die Urnengemeinschaftsanlage beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

(3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder eines anderen zuständigen Bestattungspflichtigen kann die Friedhofsverwaltung einer Verlängerung der Ruhezeit zustimmen.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten mit Namensplatte,
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnengrabstätten mit Namensplatte,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - d) Erdreihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen bestattet werden, sofern die Bestattung der ersten Asche nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.
- (3) Urnengrabstätten mit Namensplatte sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Sie dienen der namentlichen Beisetzung von Urnen.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsanlage wird von der Gemeinde gepflegt und gestaltet.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 und 24) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Der Baubestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m

Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche oder unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille und Kunststoff.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
- (3) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- (4) Auf Urnengrabstätten mit Namensplatten sind ausschließlich liegende Grabmale mit Maßen von max. 0,40 m x 0,40 m und max. 0,15 m hoch zulässig. Die Namensplatten sind auf der Erde zu verlegen.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 15 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgpflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten

die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 16 und 17.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.

(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Blumen- oder sonstiger Grabschmuck ist auf Urnengrabstätten mit Namensplatte sowie auf der Urnengemeinschaftsanlage grundsätzlich nicht gestattet. Auf der Urnengemeinschaftsanlage ist das Niederlegen von Sträußen und Gebinden an einer zentralen Stelle ausschließlich an Gedenktagen ausnahmsweise gestattet.

(11) Unkontrolliert abgelegter oder gepflanzter Blumen- oder sonstiger Grabschmuck wird entschädigungslos beseitigt.

§ 24

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

(2) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 23 und 15 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch

eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde Diedorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Diedorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Anzeige der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 6),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 16 und 17),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
 - k) Grabstätten entgegen § 23 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 23 und 24 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - m) die Leichenhalle entgegen § 26 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Diedorf verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf vom 13.02.2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Diedorf, den 29.10.2014

gez. Ralf Matthes
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Diedorf vom 29.10.2014

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf vom 29.10.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in der Sitzung vom 29.10.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Die-

dorf vom 29.10.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Ruhezeit von 25 Jahren wird folgende einmalige Gebühr erhoben:

- a) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte) 420,00 Euro
- b) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 650,00 Euro
- c) Urnenreihengrabstätte 420,00 Euro

(2) Für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage wird folgende einmalige Gebühr erhoben: 650,00 Euro

(3) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstätte mit Namensplatte wird folgende einmalige Gebühr erhoben (Kosten für Namensplatte nicht inklusive): 650,00 Euro

(4) Für die Beisetzung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte wird folgende einmalige Gebühr erhoben: 420,00 Euro

§ 7

Nutzungsgebühren für bestehende Grabstätten

Für bereits bestehende Grabstätten, für die bis zum Ende der Ruhezeit weiterhin die jährliche Zahlungsweise genutzt wird, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte | 26,00 Euro |
| b) Urnenreihengrabstätte | 16,80 Euro |
| c) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne | 42,80 Euro |
| d) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne | 33,60 Euro |
| e) Kindergrabstätte | 16,80 Euro |

§ 8

Umbettungsgebühren

Für die Umbettung nach § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf sind die anfallenden Kosten dem Bestattungsunternehmen zu begleichen.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Erdreihengrabstätte 109,00 Euro
- b) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Urnenreihen- bzw. Kindergrabstätte 86,00 Euro

§ 10

Verlängerung der Ruhezeit

Die Verlängerung der Ruhezeit bedarf gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird diese erteilt, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- a) Erdreihengrabstätte 26,00 Euro
- b) Urnenreihengrabstätte 16,80 Euro
- c) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne 42,80 Euro
- d) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne 59,60 Euro
- e) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne 33,60 Euro
- f) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne 50,40 Euro
- g) Kindergrabstätte 16,80 Euro

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Diedorf vom 24.08.2001 außer Kraft.

Diedorf, den 29.10.2014

gez. Ralf Matthes
Bürgermeister

In der 3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Diedorf am 30.09.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.09.2014.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014.
3. Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Jahre 2013 - 2017.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung in der Braugasse im Wege der Kostenspaltung.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung in der Wassergasse im Wege der Kostenspaltung.

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Friedhoffssatzung der Gemeinde Diedorf.
7. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Diedorf.

gez. Ralf Matthes
Bürgermeister

In der 4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Diedorf am 28.10.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2014.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 fest.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt, das Kommunaldarlehen aufgrund des wirtschaftlichsten Angebotes weiterhin bei der KfW Bankengruppe zu führen. Eine Umschuldung ist daher nicht erforderlich.

gez. Ralf Matthes
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Kaltenordheim ST Andenhausen

- 19.11. zum 74. Geburtstag Frau Grob, Sieglinde
21.11. zum 83. Geburtstag Frau Kumpel, Erna
08.12. zum 65. Geburtstag Herr Vogt, Hartmut
14.12. zum 74. Geburtstag Herr Grob, Walter

Kaltenordheim ST Fischbach (Rhön)

- 17.11. zum 82. Geburtstag Frau Höbel, Gertrud
19.11. zum 81. Geburtstag Herr Flaig, Jürgen
20.11. zum 67. Geburtstag Frau Braun, Roselinde
28.11. zum 65. Geburtstag Frau Kuhn, Karin
05.12. zum 65. Geburtstag Herr Röhner, Karl-Heinz

Kaltenordheim ST Kaltenlengsfeld

- 22.11. zum 74. Geburtstag Frau Kümpel, Waltraud
22.11. zum 66. Geburtstag Frau Röhl, Uta
27.11. zum 91. Geburtstag Frau Hübner, Leni
02.12. zum 66. Geburtstag Herr Ditzel, Hartmut
05.12. zum 77. Geburtstag Frau Holland, Anneliese
09.12. zum 90. Geburtstag Frau Voigt, Minna
14.12. zum 74. Geburtstag Herr Scheuermann, Rudi

Kaltenordheim ST Kaltenordheim

- 17.11. zum 66. Geburtstag Herr Stöcker, Klaus
18.11. zum 76. Geburtstag Herr Fuß, Dieter
18.11. zum 75. Geburtstag Herr Ledderhos, Ernst
19.11. zum 65. Geburtstag Frau Haage, Renate
19.11. zum 77. Geburtstag Herr Mittelsdorf, Karl
20.11. zum 70. Geburtstag Frau Schäfer, Karin
21.11. zum 80. Geburtstag Herr Röhner, Karl
21.11. zum 80. Geburtstag Herr Schmuck, Erich
25.11. zum 78. Geburtstag Herr Fulge, Horst
25.11. zum 87. Geburtstag Frau Hofmann, Elli
26.11. zum 77. Geburtstag Herr Hilbert, Wilhelm
30.11. zum 96. Geburtstag Frau Rommel, Irmgard
02.12. zum 70. Geburtstag Herr Dreßler, Jochen
03.12. zum 84. Geburtstag Herr Treibig, Helmut
05.12. zum 65. Geburtstag Herr Fiekers, Ottomar
05.12. zum 74. Geburtstag Herr Framke, Klaus
05.12. zum 85. Geburtstag Herr Glöckner, Franz
05.12. zum 75. Geburtstag Frau Zentgraf, Ute
07.12. zum 75. Geburtstag Frau Walczyk, Ingeborg
07.12. zum 66. Geburtstag Herr Wolf, Hans-Jürgen
12.12. zum 95. Geburtstag Herr Bohnmag, Paul
12.12. zum 77. Geburtstag Herr Dänner, Bernhard
12.12. zum 68. Geburtstag Herr Groß, Edgar
12.12. zum 78. Geburtstag Frau Röhner, Elli
13.12. zum 74. Geburtstag Frau Marshall, Ingrid
13.12. zum 85. Geburtstag Herr Pfoch, Waldemar
14.12. zum 84. Geburtstag Herr Clas, Willi
14.12. zum 84. Geburtstag Herr Grob, Bruno
15.12. zum 78. Geburtstag Frau Heym, Gisela

Kaltenordheim ST Klings

- 23.11. zum 86. Geburtstag Frau Schäfer, Elfriede
24.11. zum 85. Geburtstag Herr Schlotzhauer, Gerhard
27.11. zum 67. Geburtstag Frau Hühner, Ruth
27.11. zum 74. Geburtstag Frau Wagner, Lisa
01.12. zum 83. Geburtstag Herr Wagner, Siegfried
02.12. zum 67. Geburtstag Herr Denner, Erwin
05.12. zum 77. Geburtstag Herr Greifzu, Horst
07.12. zum 70. Geburtstag Frau Denner, Thea

Diedorf (Rhön)

- 07.12. zum 72. Geburtstag Herr Schwarz, Gerd

Empfertshausen

- 17.11. zum 65. Geburtstag Frau Grob, Helga
17.11. zum 72. Geburtstag Frau Krug, Ursula
23.11. zum 67. Geburtstag Frau Protzmann, Elisabeth
24.11. zum 86. Geburtstag Herr Krug, Johannes
25.11. zum 77. Geburtstag Frau Rauschhardt, Frieda
27.11. zum 73. Geburtstag Frau Kranz, Roswitha
27.11. zum 65. Geburtstag Herr Krug, Michael
28.11. zum 74. Geburtstag Frau Wald, Magdalene
03.12. zum 65. Geburtstag Herr Greifzu, Hartmut
06.12. zum 78. Geburtstag Frau Kranz, Gisela
10.12. zum 95. Geburtstag Frau Dittmar, Erna
11.12. zum 75. Geburtstag Herr Weise, Manfred
14.12. zum 65. Geburtstag Herr Leutbecher, Walter
15.12. zum 67. Geburtstag Herr Göbel, Horst

Veranstaltungen

Übersicht der Veranstaltungen November und Dezember

November	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
11.11.2014	Kaltenlengsfeld	Adventsüberraschung	Seniorenklub Diedorf/ Kaltenlengsfeld Anmeldung bei Heidemarie Konrad: 036966/7199 oder Isolde Bochhammer: 036966/80 494 Kirchgemeinde Klings
11.11.2014	Klings DGH	Martinstag	
15.11.2014	Kaltenordheim Bürgerhaus	Frühstückstreffen für Männer	
20.11.2014	Fischbach Vereinsheim	Liedernachmittag mit H. Arnold oder C. Schubert	Senioren Fischbach
21.11.2014	Klings DGH	Blutspende	DRK Ortsverein Klings
21.11.2014	Bürgerhaus	Theateraufführung: „Verrückte haben's auch nicht leicht“	Kaltenordheimer Theatergruppe
22.11.2014	Kaltenordheim		
jeweils 19.30 Uhr			
22.11.2014	Kaltenordheim Festhalle der Rhönbrauerei	Doppelbockfest	Rhönbrauerei Dittmar GmbH

29.11.2014	Kaltenlengsfeld Park	Weihnachtsmarkt im Park	Eltern und Erzieherinnen der Kita Kaltenlengsfeld
29.11. - 30.11.2014	Fischbach Schullandheim	Adventsbasteln	Schullandheim „Schule im Grünen“
30.11.2014	Erbenhausen DGH - 14.00 Uhr	6. Rhöner Jugendweihnachtsmarkt	Jugendklubs der VG „Hohe Rhön“
Dezember	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
04.12.2014	Kaltennordheim Bürgerhaus 17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
05.12.2014	Klings DGH	Seniorenweihnachtsfeier	Stadt Kaltennordheim
06.12.2014	Kaltenlengsfeld DGH 19.30 Uhr	Rhöner Abend im Advent	Stadt Kaltennordheim und Vereine, Seniorenklub Diedorf/Kaltenlengsfeld
06.12.2014	Klings Dorfplatz	2. Weihnachtsmarkt des Klingser SV	Auskunft und Anmeldung bei Heidemarie Konrad: 036966/7199 oder Isolde Bochhammer: 036966/80 494 Klingser SV
11.12.2014	Fischbach Vereinsheim	Seniorenweihnacht	Senioren Fischbach
13.12.2014	Kaltennordheim Schloßhof	Weihnachtsmarkt	Initiative Weihnachtsmarkt
17.12.2014	Kaltennordheim Bürgerhaus 14.30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier des OT Kaltennordheim	Stadt Kaltennordheim
19.12.2014	Kaltenlengsfeld DGH 14.30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier des OT Kaltenlengsfeld	Stadt Kaltennordheim

Alle Vereine und Verbände der Stadt Kaltennordheim sowie der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen werden gebeten, ihre Veranstaltungstermine per E-Mail mitzuteilen.

info@kaltennordheim.de

Bitte senden Sie uns Ihre Texte als Word-, Excel- oder PDF-Dateien.

Stadt Kaltennordheim



Kaltennordheim. Sechs abwechslungsreiche Touren auf den Wander-, Wasser-, und Radwegen des Wartburgkreises haben in diesem Jahr anlässlich des 20. Geburtstags des Wartburgkreises stattgefunden. Am **28. September 2014** fand die Touren-Reihe mit einer Wanderung entlang der Rhöner Holzkunstrouten ihren Abschluss. Start war im idyllischen Holzkünstlerdorf Klings. Dort öffnete um 10 Uhr die Holzschnitzwerkstatt von Kerstin Genschow die Türen zu einer kurzen Werkstattbesichtigung. Außerdem hatte die Künstlerin, die auch als Regionalbotschafterin der Dachmarke Rhön unterwegs ist, für die Wandergäste zur Stärkung einen kleinen rustikalen Frühstücksimbiss vorbereitet. Unter Beisein von Landrat Reinhard Krebs wurde der Staffstab zum 20-jährigen Bestehen des Wartburgkreises vom Geisaer Stadtratsmitglied, Martin Veltum, an Erik Thürmer übergeben. Anschließend führte die Wanderung unter der Führung des Wandervereins Rhönclub Klings e.V. durch Wald und Feld und ein Stück entlang des Premiumwanderweges Hochrhöner. Dabei waren auf der rund 6 Kilometer langen Route immer wieder Kunstwerke am Wegrand zu entdecken. In Empfertshausen fand an diesem Tag rund um die Neue Schnitzschule der 3. Rhöner Holzmarkt statt. Viele Stände freuten sich auf neugierige Besucher. Holzschnitzer, Holzbildhauer, Tischler und holzverarbeitende Unternehmer ließen sich bei der

Arbeit über die Schulter schauen und baten Holzprodukte zum Verkauf an.

Der Staffstab war anschließend 3 Wochen im Rathaus Kaltennordheim zu besichtigen und nahm anschließend im Landratsamt Wartburgkreis seinen endgültigen Platz ein.

Schalhausneubau in Kaltennordheim bedeutet zukunftsfähige Stromversorgung für Kaltennordheim

Mit der Errichtung eines neuen Schalhauses durch die Überlandwerk Rhön GmbH in der Meininger Straße in Kaltennordheim ist eine zukunftsfähige Stromversorgung für den Raum Oberes Feldatal gewährleistet. Mit dem Bauvolumen von rund 550.000 EURO wurde in mehr Versorgungssicherheit investiert.



Über den Abschluss der Maßnahme freuten sich bei der Einweihung (von links) ÜWR-Geschäftsführer Helmut Grosser, Orts- teilbürgermeister Ulrich Schramm, Andreas Hössel, Bezirksstellenleiter Feldatal, Joachim Schärtl, kaufmännischer Leiter des ÜWR, Manfred Kaiser, Abteilungsleiter Netzbetrieb, sowie Erik Thürmer, Bürgermeister Kaltennordheim. Foto: Tonya Schulz

In einer kleinen Feierstunde dankte der Geschäftsführer der ÜWR, Helmut Grosser, der Stadt Kaltennordheim, allen beteiligten Behörden und Firmen sowie Mitarbeitern für den reibungslosen und unfallfreien Bauverlauf. „Gerne sind wir für unsere Gesellschaftergemeinden für die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur tätig. Denn die Versorgungssicherheit in unserem Rhöner Netzgebiet ist für uns die tägliche Herausforderung und Auftrag unserer Kunden wie auch Gesellschafter“, so Grosser in seiner Ansprache. Auch Bürgermeister Thürmer, der als Nachfolger von Bürgermeister Schramm in den Aufsichtsrat des ÜWR gewählt wurde, lobte in seinem Grußwort die einvernehmliche und gute Zusammenarbeit zwischen der Stadt Kaltennordheim und dem kommunalen Unternehmen Überlandwerk Rhön GmbH.

6. Gesangsverein Frohsinn Lahrbach
 7. Gesangsverein Zella
 8. Performance Bläsergruppe Stadtlengsfeld
- Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt.**

**Es lädt recht herzlich ein
die Stadt Kaltennordheim sowie
der OT-Bürgermeister Klaus Hesse**

Karten sind bei Frau Heidemarie Konrad - Telefon: 036966 / 7199 - für 8,00 EUR pro Karte erhältlich.

Kinderkirmes im OT Fischbach



Am 25.10.2014 organisierten die Baby-Flohmarkt-Muttis und weitere Muttis eine Kinderkirmes in Fischbach. Im gut besuchten Saal von Holger Arnold sorgte Alleinunterhalter Enrico Waider für gute Unterhaltung und viel Spaß. Alle Anwesenden freuen sich auf eine Neuauflage im nächsten Jahr.

13. Rhöner Abend im Advent



am 06.12.2014 Beginn: 19.30 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Kaltenlengsfeld



Mitwirkende an diesem Abend:

1. Kindertanzgruppen Kaltenlengsfeld und Stepfershausen
2. Bläsersextett Meß - „NTK“ Neidhartshausen
3. Bläsergruppe Kaltennordheim
4. Musikschüler der Musikschule Martin Kram
5. Martin Kram und Tochter (Gesang)

Kaltennordheimer Theatergruppe spielt verrückt

Auch in diesem Herbst wird die Kaltennordheimer Theatergruppe „Theater für Jedermann“ ein weiteres Mal für heitere Abendstunden sorgen mit ihrem neuen Stück für Erwachsene „Verrückte haben's auch nicht leicht“. In zwei Akten aufgeführt, dauert die Vorstellung knapp zwei Stunden. Karten sind ab sofort in der **Rhönapotheke** erhältlich.

Bürgerhaus Kaltennordheim:
Freitag, 21. & Samstag, 22. November 2014, jeweils 19.30 Uhr
Imbiss und Getränke werden ab 18.30 Uhr im Foyer angeboten

Einladung zur Jahreshauptversammlung

des Förderverein Freibad Kaltennordheim e.V.

Der Vereinsvorstand lädt alle Mitglieder und Freunde des Fördervereins Freibad Kaltennordheim e.V. zur diesjährigen Jahreshauptversammlung für

**Mittwoch, den 26.11.2014 um 19.00 Uhr in das Schlosscafé
Kaltennordheim**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
 - a. Wahl des Wahlleiters
 - b. Wahl des Wahlhelfers
 - c. Wahl des 1. Vorsitzenden
 - d. Wahl des 2. Vorsitzenden
 - e. Wahl des Schriftführers
 - f. Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Wahl
6. Anträge, Anfragen, Diskussionen

10. Weihnachtsmarkt mit Märchen und fliegenden Weihnachtswünschen



Es ist der zehnte Weihnachtsmarkt der auf dem Schlossohof in Kaltennordheim veranstaltet wird. Ein kleines Jubiläum also,

welches in diesem Jahr am **Samstag, 13. Dezember 2014** märchenhaftes zu bieten hat. So sind alle Kinder in der Region aufgerufen, Bilder von ihren Lieblingsmärchen zu malen und zu gestalten. Alle, der eingereichten Arbeiten werden während des Weihnachtsmarktes in einer Ausstellung zu sehen sein. Außerdem wartet ein Märchenquiz auf die kleinen Besucher, das im Heimatmuseum im Schlossgebäude enden wird. Dort geht es märchenhaft weiter.

Ab **14 Uhr**, werden die Händler ihre beschaulichen Stände mit süßen und deftigen Köstlichkeiten, Wachteleiern, Ski- und Wintersportausstattung, Haushaltswaren, Geschenkartikeln, Basteleien, Schmuck, Handarbeiten, Weihnachtsbaumkugeln und vielen anderen kreativen und dekorativen Sachen öffnen.

Das Begrüßungsprogramm für den Weihnachtsmann beginnt um 14.30 Uhr. Mit ihm können auch Erinnerungsfotos am Stand von Carl Erwin Thorn gemacht werden.

Im Schlosssaal können neben Sandbilder auch Wünsche an den Weihnachtsmann gestaltet werden. Diese werden bei einbrechender Dunkelheit an Ballons gemeinsam in den Himmel steigen. Ab 15.30 Uhr lädt die Filmbar zum Kinderkino ein. Die Modelleisenbahner lassen im Merlingsgebäude die Züge fahren. Nebenan warten die Volleyballdamen mit zahlreichen Losen zur Tombola. Die Hauptverlosung beginnt um 17.30 Uhr auf dem Schlosshof. Das Heimatmuseum öffnet die Türen.

Zudem laden die teilnehmenden Einzelhandelsgeschäfte zum verkaufsoffenen Samstag bis 17.00 Uhr ein.

Die Bilder zur märchenhaften Ausstellung können bei Katja Schramm abgegeben werden (036966/83477)

4-Raum-Dachgeschosswohnung im Mehrfamilienhaus,

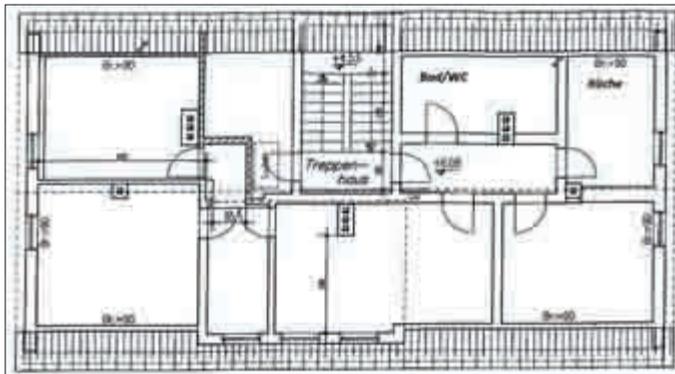
Stadtteil Fischbach, Bergstraße 10,
36452 Kaltennordheim zu vermieten!



Straßenansicht



Hofansicht



Grundriss

Objektdaten der stadteigenen Wohnung:

- **Lage:** 4-Raum-Wohnung mit Küche, Bad, Abstellraum und Flur im Dachgeschoss, zusätzlich zur Wohnung gehören 1 Keller-raum, gemeinsame Waschküche mit Waschmaschinenanschluss und 1 PKW-Stellplatz auf dem Grundstück
- **Wohnfläche:** 99,82 qm
- **Mietpreis:** 4,50 EUR/qm/Monat
- **Nebenkosten:** 100,00 EUR/Monat incl. Heizkosten (Wärmepumpenheizung)

D

ie Wohnung ist **ab dem 01. Januar 2015 zu vermieten.**

Ihre **schriftliche Bewerbung** senden Sie bitte bis zum **30.11.2014** an die Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim.

Änderung der Öffnungszeiten der Schülertreffs

Ab sofort gelten neue Öffnungszeiten für die **Schülertreffs**

Andenhausen:	donnerstags	14.00 - 16.00 Uhr
Empfertshausen:	mittwochs	15.30 - 18.30 Uhr
Fischbach:	donnerstags	16.30 - 18.30 Uhr
Kaltenlengsfeld:	montags	16.30 - 18.30 Uhr
Kaltennordheim:	montags	14.00 - 16.00 Uhr

Betreute Öffnungszeiten in den **Jugendclubs** für unter 16-jährige

Fischbach:	freitags	17.00 - 19.00 Uhr
Kaltenlengsfeld:	freitags	17.00 - 18.30 Uhr



Rhönbote – Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

Herausgeber: Stadt Kaltennordheim und die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

Druck & Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21

Verantw. für Texte: Herr Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Verantw. für Anzeigen: Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBeKV (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

Ehejubiläen in der Stadt Kaltennordheim



Gleich zwei Ehejubiläen konnten in der Stadt Kaltennordheim im Oktober gefeiert werden. Am 24.10.2014 feierten Lisa und Walter Vogt ihre Goldene Hochzeit im Ortsteil Fischbach und am 27.10.2014 feierten Hildegard und August Kirchner ihre Diamantene Hochzeit im Ortsteil Kaltennordheim.

Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte u. a. Bürgermeister Erik Thürmer sowie jeweils die Ortsteilbürgermeister Uwe Jung und Ulrich Schramm, die im Namen der Stadt Kaltennordheim recht herzlich gratulierten und dem Jubelpaar noch viele schöne gemeinsame Jahre wünschten.

Einladung



Der Bundesweite Vorleseitag findet seit 2004 jedes Jahr am dritten Freitag im November statt und gilt heute als das größte Vorlesefest Deutschlands. Der Bundesweite Vorleseitag will ein öffentlichkeits-

wirksames Zeichen für das Vorlesen setzen und so Freude am Lesen wecken. Die Vorleser an diesem Aktionstag zeigen mit viel Leidenschaft, ehrenamtlich und unentgeltlich, wie schön und wichtig vorlesen ist.

Aus diesem Grund laden die Stadt Kaltennordheim und das Forstamt Kaltennordheim zum Vorleseabend am Donnerstag, den 20.11.2014 um 18.00 Uhr in das Bürgerhaus Kaltennordheim ein.

In stimmungsvoller Atmosphäre wird von Revierförster Gerrit Schmook eine Geschichte über den Wald für die Altersgruppe der Grundschüler im Saal des Bürgerhauses vorgelesen. Der Kindergarten Kaltennordheim liest im Vereinszimmer des Bürgerhauses eine spannende Geschichte für die Altersgruppe der Kindergartenkinder vor.

Unterstützt von der Kinder-Flohmarktgruppe Kaltennordheim gibt es im Anschluss leckere Plätzchen und warmen Kakao. Um ein Stück der gemütlichen Atmosphäre mit nach Hause nehmen zu können, werden die Kinder gebeten, ihre Lampions und Laterne für den Heimweg mitzubringen.

Gemeinde Diedorf

Eiserne Hochzeit von Irmgard und August Hüther



Der 08. Oktober 2014 ist der 65. Hochzeitstag von Irmgard und August Hüther aus Diedorf. Wer zusammenhält so lange Zeit feiert Eiserne Hochzeit - dies war für Bürgermeister Ralf Matthes ein erfreulicher Anlass, dem Ehepaar Hüther im Namen der Gemeinde Diedorf sowie des Landrates Krebs die besten Glückwünsche zu überbringen.

Gemeinde Empfertshausen

Ehejubilare

**26.11.2014 zum 60. Hochzeitstag
(Diamantene Hochzeit)**

Herr Manfred Rost und Frau Lotte Rost
geb. Freginger
Empfertshausen

